



INFO

Für Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften

Ausgabe **2** 2020



... dauerhaft dienstunfähig ?

Die Anweisung der DB AG an Beamte, sich einer
amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen

➔ Seite 8 - 9



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

das Wahlrecht ist ein Grundelement unserer Demokratie. Die Durchführung von Wahlen liegt zwar in der Verantwortung der Wahlorgane, ist aber nur mit Hilfe des ehrenamtlichen Einsatzes möglich. Nun, nachdem die Stimmen der Personalratswahl ausgezählt sind, gilt unser ganz herzlicher Dank den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Ohne sie hätte die Personalratswahl – unter den aktuellen Gegebenheiten – sicherlich nicht stattfinden können. Ihr habt uns allen einen guten Dienst erwiesen. Vielen Dank.

Ein ganz herzlicher Dank gilt aber auch all denjenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben und sich die Zeit genommen haben, um ihre „Besondere Personalvertretung“ zu wählen.

Keiner von uns kann derzeit absehen, in welchem Maß sich die Veränderungen in unserem Unternehmen, der DB AG und beim BEV, darstellen werden. Und keiner kann verbindlich Auskunft darüber erteilen, welche Aufgaben in den nächsten Jahren auf die Interessensvertretungen zukommen. Eines können wir euch aber versichern, dass wir alles daran setzen werden, das von euch in uns gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
eure Besondere Personalvertretung

Vorsitzender

INHALT

Hier geht's um ...



... dein GELD

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- Info der SBV 6



... deine ZEIT

Sonderurlaub zur Kinderbetreuung 13

Erziehungszeiten jetzt auch für Beamtenversorgung wirksam 13



... deine ZUKUNFT

Sachstand „Aufstiegsrunde“ 3

Wenn's drauf ankommt ...

Die Untersuchungsaufforderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit 8 - 9

Interview mit H. Breitenbacher, Leiter DB JobService GmbH - Region Süd;
„Neuer Job wider Willen oder eine echte Chance?“ 10 - 12

Kein Ersatz für eure Personalversammlungen, aber ...
Fragen des Diskussionstags am 20.04.2020 4 - 5

Informationen für Menschen mit Behinderung 6 - 7

Andrea's Paragrafenkiste 14

Stiftungsfamilie BSW & EWH – neue digitale Angebote 15

KVB – aktuelle Informationen 16 - 17

Wahlergebnisse der Wahl zum BesHPR und BesPR der Dst Süd 18 - 19

Terminliste 2020 für die Sitzungen des BesPR 20

Neuigkeiten zu Fahrvergünstigungen 20



Andreas Beckmann

Sachstand „Aufstiegsrunde“ 2019/2020

Trotz Corona voll im Zeitplan ist nach Auskunft des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) das laufende Auswahlverfahren zum Laufbahnwechsel gem. § 20 ELV („Aufstieg“). Wie in der Zeitplanung vorgesehen, ergehen **aktuell die Einladungen zur Teilnahme an den Assessment Center (AC)** an die Bewerber. Dem vorausgegangen war die Bepunktung der Bewerbungen durch die AG anhand eines einheitlichen Vorauswahlbogens (siehe hierzu den Artikel im BesPR-Info 3/2019) und die entsprechende Mitteilung des jeweiligen Ergebnisses an den Bewerber durch die AG.

Die jeweils zuständige BEV-Dienststelle prüfte anschließend eingehend diese Vorauswahl/Bepunktung und nahm ggf. notwendige Änderungen vor. Dies erfolgte in Einzelfällen, z. B. zur einheitlichen Betrachtung von erworbenen Bildungsabschlüssen. Auch wurde **von den BEV-Dienststellen geprüft, ob die geforderte Bewerberberechtigung gegeben ist**. So erfüllten von den 248 bei der Dienststelle Süd eingegangenen Bewerbungen leider 17 Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht und erhielten direkt eine Absage durch die Dienststelle.

An die Hauptverwaltung des BEV weitergeleitet wurden somit 231 Bewerbungen unserer Dienststelle Süd und dort mit den Bewerbungen aus den weiteren BEV-Dienststellen (Mitte, West und Nord) zusammengeführt. Von den bundesweit 642 Bewerbungen erfüllten leider insgesamt 43 Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht. Folglich sind **bundesweit 599 Bewerbungen zu berücksichtigen**.

Um eine ausreichende Menge für eine aussagekräftige Auswahlentscheidung zu haben, wurde im Verfahrensablauf vorab festgelegt, dass die dreifache Anzahl des genehmigten Aufstiegskontingents in den gehobenen Dienst von 77 Möglichkeiten, also 231 Bewerber, zum AC zugelassen und eingeladen werden. Allerdings wurden darüber hinaus die 4 Aufstiegsmöglichkeiten in den mittleren Dienst mangels Bewerbern dem Kontingent für den gehobenen Dienst zugeschlagen. Somit ergibt sich eine **ins AC einzuladende Anzahl von 243 Bewerbern**.

Mindestens 58 Punkte sind notwendig, um ins AC eingeladen zu werden. Dies ergibt sich aus der Reihung der 599 Bewerbungen und der Auswahl der 243 bestbepunkteten Bewerber. Diese haben allesamt mindestens 58 Punkte erreicht. Jedoch ist die Anzahl von Bewerbern mit 58 Punkten derart gegeben, dass die eigentlich einzuladende Anzahl von 243 überschritten wird. Um für alle Bewerber mit 58 Punkten Chancengleichheit sicherzustellen, sind **alle Bewerber mit mindestens 58 Punkten ins AC eingeladen, im Ergebnis 255 Bewerber bundesweit**.

Einladungen zur Teilnahme am AC erhielten **120 Beamtinnen und Beamte der Dienststelle Süd**, da sie die erforderliche Mindestpunktzahl von 58 Punkten erreichten. Leider traf dies bei weiteren 111 Bewerbern aus unserer Dienststelle nicht zu. Diese erhielten deshalb entsprechende Absageschreiben von der Dienststelle. **Stattdessen werden die AC von Mitte Juli bis Ende August.**

Viel Erfolg und einen guten Verlauf

wünscht der BesPR Süd allen ausgewählten Bewerbern unserer Dienststelle beim Absolvieren der AC



Unter dem Motto „**Kein Ersatz für eure Personalversammlungen, aber immerhin eine Möglichkeit mit uns zu diskutieren**“

hatten wir euch dazu aufgerufen, mit uns ins Gespräch zu kommen.

Es hat richtig Spaß gemacht - so unser Fazit.

Viele interessante Themen - die wir hier in einem kleinen Überblick vorstellen wollen - haben uns wieder einmal aufgezeigt, wie vielfältig und interessant es sein kann, Beamter bei der DB AG zu sein.

Der anfragende Kollege (BesGr A8) ist gem. bahnärztlichem Gutachten dauernd dienstunfähig und soll deswegen vorzeitig pensioniert werden (wogegen er im Übrigen keine Einwände hat). Der Kollege hatte sich vor ein paar Jahren eine Versorgungsauskunft durch die BEV-Dienststelle geben lassen. Darin wurde damals unter anderem darauf hingewiesen, dass er gegebenenfalls einen **Antrag gem. § 14a Beamtenversorgungsgesetz auf "vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes" stellen kann. Da weitergehende Erläuterungen fehlten, wollte der Kollege nun, da der vorzeitige Versorgungsfall eintritt, von uns wissen, was es damit auf sich hat?**



Andreas Beckmann

Ein Beamter, der wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt

wird, kann gemäß § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) einen Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes stellen wenn:

- ▶ er einen „erdienten“ Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat (dieser wird in der Regel erreicht, wenn mind. 37,34 für die Beamtenversorgung anrechenbare Jahre vorliegen. ABER: bei Dienstunfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr gibt es immer Abschläge auf den „erdienten“ Versorgungsbezug) und

- ▶ er bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat (also mind. für 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge geleistet wurden und deswegen ein Anspruch auf die Gewährung einer Altersrente besteht). Die Erhöhung des („erdienten“) Ruhegehalts beträgt

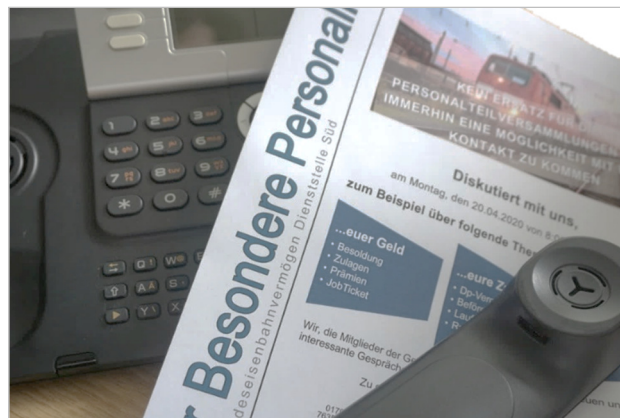
0,95667 Prozent für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der oben genannten rentenversicherungsrechtlich relevanten 60 Monate. Dies aber nur dann, wenn sie vor dem Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden oder nicht bereits als ruhegehaltfähig beim „erdienten“ Ruhegehalt anerkannt wurden (also keine Doppelberücksichtigung). Der durch diesen Zuschlag erreichte Ruhegehaltssatz (also der „erdiente“ Ruhegehaltssatz plus Erhöhung) ist gedeckelt und darf 66,97 Prozent nicht überschreiten.

Die Erhöhung fällt weg

- ▶ spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn gültige Regelaltersgrenze (gestaffelt nach Geburtsjahren, ab Geburtsjahr 1964 = 67 Jahre) erreicht oder
- ▶ vorher, wenn der Ruhestandsbeamte eine (aus der Erfüllung der 60 Monate in der Rentenversicherung erworbene) Altersrente bezieht.

Auch sobald ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, fällt die Erhöhung gem. § 14a BeamtVG weg.

Die Regelungen des § 14a BeamtVG sollen einen gewissen Ausgleich schaffen für die Zeit, in der der Ruhestandsbeamte einerseits (durch die vorzeitige Zurruesetzung) abgesenkte Versorgungsbezüge (dauerhaft!) erhält, aber andererseits noch keine Altersrente, obwohl er sich Rentenansprüche erworben hat. Denn diese werden erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, nämlich erst mit Erreichen des Rentenalters und dem damit verbundenen Rentenbeginn.



Ob im konkreten Fall des anfragenden Kollegen ein Antrag nach § 14a sinnvoll ist, bedarf noch einer genaueren Prüfung, da der Kollege aufgrund relativ weniger Dienstjahre „nur“ die Mindestversorgung* erreicht hat und selbst eine Erhöhung seines erdienten Ruhegehaltssatzes gem. § 14a den Betrag der Mindestversorgung wohl nicht toppen wird. Mein Rat an den Kollegen war, sich eine aktuelle Versorgungsauskunft beim BEV zu besorgen und dann - ggf. nach erneuter Rücksprache mit uns - über eine eventuelle Antragsstellung zu entscheiden.

Anträge gem. § 14a BeamtVG, welche innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten so, als ob sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt wurden, also mit Rückwirkung. Bei Anträgen zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate tritt die Erhöhung erst vom Beginn des Antragsmonats ein. Wichtig dabei: die Erhöhung gem. § 14a BeamtVG findet nicht automatisch statt, sie wird ausschließlich auf Antrag des Beamten vorgenommen.

**Mindestversorgung (geregelt in § 14 Abs. 4 BeamtVG):*

- *amtsabhängige Mindestversorgung:*
35 % der eigenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
- *amtsunabhängige Mindestversorgung:*
65 % aus der Endstufe Besoldungsgruppe A4 plus 30,68 Euro (somit nach aktueller Besoldungstabelle 1796,55 Euro brutto);

Sobald die Mindestversorgung in Anwendung kommt, greift die jeweils für den Beamten günstigere Variante.

Wo und wie erhalte ich eine Versorgungsauskunft?



Uwe Müller

Für die Erteilung einer Versorgungsauskunft ist ein formloser Antrag an eure BEV-Dienststelle erforderlich. Wurde bereits eine Versorgungsauskunft auf Antrag erteilt, so besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft frühestens bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage oder nach 5 Jahren.

Wie wirkt sich Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung aus?



Walter Moßner

Teilzeitbeschäftigung wirkt sich auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Hat die tarifliche Eingruppierung meines Arbeitsplatzes Auswirkung auf meine Beförderungsmöglichkeiten?



Ralph Berninger

Ja. Es gilt der Grundsatz der tariflichen Mindesteinpuppierung für das jeweilige Amt in den unterschiedlichen Laufbahnen. Tariflich höherwertige Arbeitsplätze sind bei der Vergabe von Dienstposten vorrangig zu berücksichtigen.

Ein Elternteil wird pflegebedürftig und ich muss viele Dinge regeln und eventuell selbst die Pflege übernehmen. Welche Möglichkeiten habe ich?



Andrea Seyffer

Nach § 21 der Sonderurlaubsverordnung sind, bei Fällen in denen für einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden muss, für jede pflegebedürftige Person bis zu neun Arbeitstage Sonderurlaub zu

gewähren. Dafür muss eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 SGB XI vorgelegt werden. Falls die Pflege vom Angehörigen selbst dauerhaft übernommen wird, kann ein Antrag auf Familienpflegezeit gestellt werden. Diese familienbedingte Teilzeit (mindestens 15 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) wird für längstens 24 Monate bewilligt, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen (Bundesbeamtengesetz § 92a).

Wie hoch sind die Zuwendungen bei einem Dienstjubiläum?



Gustav Kapp

Nach einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren wird im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes eine Jubiläumszuwendung gezahlt:
bei 25 Jahren: 307 Euro
bei 40 Jahren: 410 Euro
bei 50 Jahren: 512 Euro

Hat mein Betrieb die Möglichkeit, für mich als Beamter der DB AG, Kurzarbeit anzuordnen?



Uwe Müller

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile kann der Arbeitgeber unter den im Konzern geltenden tariflichen Regelungen Kurzarbeit anordnen und Kurzarbeitergeld für die Tarifbeschäftigten bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Besoldungsrechtliche Ansprüche des Beamten werden hierbei jedoch nicht berührt.

Kann ich vorzeitig ohne Abschlag in den Ruhestand kommen ohne dienstunfähig zu sein?



Ralph Berninger

Ja, wenn man 65 Jahre alt ist und 45 anrechenbare Jahre erreicht hat, kann man auf Antrag in den Ruhestand wechseln. Der Antrag ist formlos ca. 6 Monate vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand an die jeweilige BEV man seinen rechtzeitig informieren.

Warum kann ich als zugewiesener Beamter der DB AG kein Firmenrad leasen?



Ralf Bott

Die Finanzierung des DB Firmenrades erfolgt für die Arbeitnehmer unseres Konzerns über die sogenannte Bruttoentgeltumwandlung. Wir als Beamte des Bundes erhalten unsere Besoldung nach wie vor direkt von unserem Dienstherrn, dem BEV. Eine Regelung zur Gehaltsumwandlung ist nach aktueller Gesetzeslage rechtlich nicht möglich. Deshalb ist derzeit eine Teilhabe an den Regelungen zum DB Firmenrad für zugewiesene Beamte ausgeschlossen.

Wie hoch ist das Witwengeld – 55 % oder 60 %?



Rolf Schölch

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde die Hinterbliebenenversorgung von bisher 60 % des Ruhegehalts auf 55 % reduziert. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden und bei denen ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren wurde. Hier gilt: Als Witwengeld sind 60 % des Ruhegehalts - das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre - zu zahlen.

Wird die Coronazulage für Fahrten ins Ausland (in diesem Fall zum Brenner) auch an Beamte bezahlt?



Gustav Kapp

Zahlung einer Zulage für besondere Leistung an Mitarbeiter der DB Cargo AG für Einsätze in vom Robert Koch-Institut benannte Risikogebiete, hier gilt: Lokführer der DB Cargo AG erhalten für jede innerhalb eines solchen Gebietes geleistete grenzüberschreitende Schicht (mit mehr als 6 Stunden) eine Zulage von 20,- Euro. Diese Zahlung wird auch an Beamte gewährt, eine Zahlungsgenehmigung der BEV Hauptverwaltung liegt hierfür vor.



INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Helmut Abzinger Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

100 Jahre Schwerbehindertenvertretung

Die ersten Vertrauensmänner für Schwerbeschädigte nahmen im April 1920 ihre Arbeit auf. Seither hat sich viel getan. Viel erreicht, aber noch ein weiter Weg!

Eine Chronologie zum Thema gibt es unter <https://www.dgb.de>

Suchtext: 100 Jahre Schwerbehindertenrecht in Deutschland



Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG) wurde im Bundestag im Oktober 2019 beschlossen und am 12.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Unter anderem wurde die Außerkraftsetzung zum 31.12.2019 der „Begrenzten Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung (BDZV)“, die Anpassung des § 6 „Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung“ im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sowie die Einführung des § 6a „Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“ beschlossen.

Bundesbesoldungsgesetz § 6a „Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) erhält der Beamte oder Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1 BBesG.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.

(3) Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag, 3. Amts- und Stellenzulagen, 4. Überleitungs- und Ausgleichszulagen, 5. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter an Hochschulen ...

(5) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht gewährt neben einem Zuschlag 1. nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung,

2. nach § 6 Absatz 3 oder Absatz 4,

3. nach § 7a,

4. nach § 2 der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung oder 5. nach § 2 der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung. ■





Sitzplatzfreigabe in vollen Zügen bei Schwerbehinderung?

Immer wieder wird die Frage herangetragen, wie schwerbehinderte Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG, hierzu zählen auch die der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamte, bei Nutzung ihrer Fahrvergünstigungen in vollbesetzten Zügen verfahren sollen.

Eine solche Überlassung des Sitzplatzes stellt für viele der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen ein großes Problem dar, sind sie doch selbst auf einen Schwerbehinderten-Sitzplatz angewiesen.

In der Richtlinie „Fahrvergünstigungen“ ist dieses Thema wie folgt geklärt:

„Wir bitten Sie in überfüllten Zügen auch ohne Aufforderung Ihren Sitzplatz freizugeben (das gilt nicht für Schwerbehinderte, werdende Mütter, Fahrvergünstigungsberechtigte mit Kleinkindern).“

Diese verbindliche Regelung gilt bei Vorlage des Nachweises einer Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis). ■



Neues von der geplanten 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

Die für das Frühjahr 2020 angekündigten Fachgespräche haben nach unserem Kenntnisstand bisher nicht stattgefunden. Wie und wann hier Termine anberaumt sind, ist uns nicht bekannt und konnten wir auch nicht ermitteln.

Wir werden zeitnah über den Verlauf bzw. über die Ergebnisse dieser Fachgespräche informieren sobald wir weitere Informationen erhalten. ■

Wir für Euch vor Ort



Sprechtage 2020



Roland Hartz

Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

Sprechtage für den Bereich **Karlsruhe/Stuttgart**
finden nach vorheriger Terminabsprache ☎ 0721 8196 431 statt.



Helmut Alzinger

Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

Sprechtage in **Nürnberg**
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterr Bahnhof 35, 90459 Nürnberg
jeweils montags von 10:00 bis 14:00 Uhr an folgenden Terminen:
17. August ■ 14. September ■ 19. Oktober
16. November ■ 14. Dezember

Sprechtage in **Mühldorf**
16. Oktober von 8:00 bis 13:00 Uhr

vorherige Terminabsprache ☎ 089 55213 423 wird erbeten



Rolf Schölch

Die Untersuchungsaufforderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit

Zurruhesetzungen wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit finden immer wieder auch gegen den Willen der Betroffenen statt. Maßgeblich für die Entscheidung des BEV ist dabei das Ergebnis einer amtsärztlichen Untersuchung. Die Weisung an den Beamten, sich dieser zu unterziehen, wirft immer wieder Fragen auf.



Muss diese Untersuchungsaufforderung eigentlich immer schriftlich erfolgen?

Ja. Verfügungen, die Beamten nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetz (BBG) bekannt zu geben sind, müssen zugestellt werden, wenn durch sie ihre Rechte berührt werden (vgl. BBG § 128). Die Untersuchungsaufforderung ist eine solche Verfügung und die Zustellung erfordert stets die Schriftform.

Darf die DB AG nach „Lust und Laune“ meine Dienstfähigkeit prüfen lassen?

Nein, es müssen nachvollziehbare Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen. Eine Untersuchungsanordnung ist dann rechtmäßig, wenn hinreichend konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, aus denen sich diese Zweifel ergeben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist das der Fall, wenn die tatsächlichen Umstände bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die Besorgnis begründen, dass der betroffene Beamte dienstunfähig ist.

Welche „Zweifel“ erfüllen diese Kriterien?

- Durch ein **ordnungsgemäß aber erfolglos durchgeführtes BEM-Verfahren** (Betriebliches Eingliederungsmanagement im Sinne d. Sozialgesetzbuchs IX) liegen regelmäßig ausreichende Zweifel an der Dienstfähigkeit vor.
- Wurde kein BEM-Verfahren durchgeführt, müssen sich die Zweifel auf **andere ausreichende Tatsachenfeststellungen** stützen.
- Zweifel an der Dienstfähigkeit können sich auch allein aufgrund **krankheitsbedingter Fehlzeiten der Vergangenheit** ergeben. Diese vermutete Dienstunfähigkeit ist dann gerechtfertigt, wenn wegen Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde (vgl. BBG § 44 Abs. 1 Satz 2).
- Auch **kürzere krankheitsbedingte Ausfallerscheinungen, die mit ausreichender Sicherheit einer bestehenden Erkrankung zugeordnet werden können**, lassen ggf. Zweifel an der Dienstfähigkeit zu. Für eine solche Zuordnung muss der Vorgesetzte von dieser Erkrankung natürlich erst einmal Kenntnis haben. [Anmerkung des Autors: Es lohnt also einmal darüber nachzudenken, welche Informationen man wem zur Verfügung stellt ...]

Muss ich vorher informiert werden, worum es bei dieser Untersuchung geht?

Ja. In der schriftlichen Weisung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, müssen die **tatsächlichen Umstände** angegeben sein, auf die sich die Zweifel an der Dienstfähigkeit stützen.

Auch **Art und Umfang der angeordneten ärztlichen Untersuchung** müssen benannt werden, insbesondere wenn der Beamte sich nicht nur einer körperlich-physischen sondern auch einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen soll.

Ausnahme: Stützt sich die Weisung allein auf die sogenannte **vermutete Dienstunfähigkeit** (krankheitsbedingte Fehlzeiten > 3 Monate innerhalb von 6 Monaten), weil das zugrundeliegende Krankheitsbild unbekannt ist, kann und muss Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung nicht näher eingegrenzt werden. **Es genügt dann die Angabe der krankheitsbedingten Fehlzeiten.**

Muss ich als Beamter einer Untersuchungsaufforderung nachkommen?

Ja. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung ist für die Bundesbeamten § 48 Abs. 1 BBG (bei der DB AG in Verbindung mit der DB AG Zuständigkeitsverordnung § 1 Nr. 35).

Kann ich angewiesen werden, meinen Arzt von der Schweigepflicht zu befreien?

Ja. Zwar nicht gegenüber der DB AG oder dem BEV, aber gegenüber dem Amtsarzt. Die Anweisung ist dann zulässig, wenn sie zur Klärung der Zweifel an der Dienstfähigkeit geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Ermächtigungsgrundlage liegt hier in der Treuepflicht des Beamten. Er muss im Zurruheesetzungsverfahren an der Klärung seines Gesundheitszustands mitwirken.

Kann ich gegen die Untersuchungsaufforderung Rechtsmittel einlegen?

Nein. Die Untersuchungsanordnung ist noch kein Verwaltungsakt sondern dient lediglich der Vorbereitung zur Sachentscheidung im Zurruheesetzungsverfahren (vgl. Verwaltungsgerichtsordnung § 44a Satz 1). Beamte können sich im Eil- und Klageverfahren daher lediglich gegen die abschließende Sachentscheidung selbst (die Zurruheesetzung) wehren. Sie können dabei auch die Rechtmäßigkeit der (zurückliegenden) Untersuchungsanordnung prüfen lassen.

Ist das Ergebnis der Untersuchung auch dann verwendbar, wenn sie unrechtmäßig angeordnet wurde?

Ja. Wenn sich ein Beamter einer rechtswidrig angeordneten Untersuchung unterzieht, so bleibt das Ergebnis der Untersuchung nach der Rechtsauffassung des BVerwG trotzdem verwertbar. **Die Zurruheesetzungsverfügung auf eine unrechtmäßige Untersuchungsanordnung zu stützen ist also rechtmäßig.** Klingt erst mal seltsam, ist aber so.

Das BVerwG begründet seine Auffassung in etwa so: Der Beamte müsse einer rechtswidrigen Untersuchungsanordnung ja nicht nachkommen, weil dadurch keine unzumutbaren Nachteile entstehen würden. Insbesondere sei eine disziplinarische Ahndung in diesen Fällen in der Praxis „nur höchst selten“ zu erwarten.

Was passiert, wenn ich eine angeordnete Untersuchung verweigere?

Die oben beschriebene Rechtsauffassung des BVerwG führt dazu, dass die betroffenen Beamten das **Beurteilungsrisiko der Rechtmäßigkeit** tragen. Die Verweigerung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, kann zu einer Disziplinarmaßnahme führen – vor allem dann, wenn die Anordnung als rechtmäßig angesehen wird. Ob es sinnvoll ist, ein solches Risiko einzugehen, erscheint also zumindest fraglich ...

Unser Ratschlag an alle Betroffenen:

Wenn absehbar wird, dass aus gesundheitlichen Gründen eine Zurruheesetzung zum Thema werden könnte, stehen wir jederzeit gerne unterstützend zur Seite. Wir können in der Regel aber nur dann noch etwas bewirken, wenn wir rechtzeitig – also so früh wie möglich – eingebunden sind, idealerweise **bevor** die Untersuchungsaufforderung zugestellt ist. Auf jeden Fall sollte sich jeder Betroffene frühzeitig darüber Gedanken machen, welchen Weg er in seiner Lebenssituation gehen möchte (soweit das möglich ist). Auch bei dieser Entscheidung unterstützen wir gerne mit Gesprächen und Informationen.

Neuer Job wider Willen oder eine echte Chance sich beruflich zu entwickeln ...?



„Seinen Arbeitsplatz zu verlieren oder diesen nicht mehr ausüben zu können, ist eine schlimme Sache – wir als DB JobService versuchen diese Situation gemeinsam mit den Betroffenen zu meistern.“

Die DB JobService GmbH kann auf eine lange und bewegte Zeit der Entwicklung und Veränderung zurückblicken. Deutlich wird dies insbesondere bei der Betrachtung der Aufgaben, die heute erledigt werden. Diese haben mit den Anforderungen an die ehemaligen Restrukturierungsabteilungen oder an DB Arbeit so gut wie nichts mehr gemeinsam. Verantwortlich für die DB JobService Region Süd zeichnet Herr Breitenbacher.

Thomas Breitenbacher: Ich freue mich, DB JobService an dieser Stelle vorstellen zu dürfen. Vorab gerne ein paar Worte zu mir: Nach Ausbildung zum Industriekaufmann und Bundeswehr, bin ich 1989 als Bundesbahninspektorenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Dienst beim Bahnhof Crailsheim zur Bahn gekommen. Nach der Ausbildung und den damals obligatorischen unterschiedlichen Beschäftigungen war der Güterverkehr viele Jahre mein beruflicher Schwerpunkt, von der Produktionssteuerung und -abwicklung auf Güterbahnhöfen über Leitungsaufgaben. Hierzu gehörte auch die Abwicklung von Organisationseinheiten, so dass das Thema Personalabbau mehr oder weniger von Anfang an zu meinem Arbeitsleben dazugehört. Irgendwann war dann auch ich selbst vom Personalabbau betroffen. Da ich die Arbeit mit Menschen schätzen gelernt hatte, nahm ich die Chance wahr und wurde Personalvermittler bei der Vorgängerorganisation von DB JobService und bin hier seit dieser Zeit in vielen unterschiedlichen Funktionen und an mehreren Standorten tätig gewesen. Ein Schritt, den ich bis heute nicht bereut habe.

BesPR Süd: Herr Breitenbacher, wenn Sie rückblickend Ihre Aufgabe und Funktion beschreiben würden, welche Aussage wäre Ihnen am wichtigsten?

Thomas Breitenbacher: Am bekanntesten ist DB JobService sicherlich als Träger der Beschäftigungssicherung im DB Konzern für rund 160.000 Mitarbeiter*innen. Diese Beschäftigungssituation hat eine lange und erfolgreiche Geschichte, beginnend 1997 mit dem Dienstleistungszentrum Arbeit (DZA) als Folge aus dem ersten Beschäftigungsbündnis Bahn von 1996, gefolgt von DB Arbeit und DB Vermittlung GmbH. 2005 wurde das Beschäftigungsbündnis neu ausgerichtet; dies war die Geburtsstunde der DB JobService

GmbH. Während bisher nur vom betriebsbedingten Beschäftigungswegfall betroffene Mitarbeiter*innen unter die Beschäftigungssicherung fielen, wurde diese Sicherung in Folge auch auf Mitarbeiter*innen mit gesundheitlichen Einschränkungen ausgeweitet. Mit Einführung des Demografie-Tarifvertrages 2013 und damit der unbefristeten Beschäftigungssicherung, wurde vorerst das letzte Kapitel in dieser von mir, als ganz wesentlicher Beitrag, für die Wahrung des sozialen Friedens und damit der Ermöglichung der großen Restrukturierungsmaßnahmen des Konzerns ohne betriebsbedingte Kündigungen angesehenen Geschichte der Beschäftigungssicherung aufgeschlagen. Man darf nicht vergessen, dass sich der Personalbestand der DB seit 1994 bis 2015 um ca. 200.000 Mitarbeiter*innen verringert hat. Hierbei sind rund 65.000 Mitarbeiter*innen von den oben aufgeführten Organisationen/Gesellschaften der Beschäftigungssicherung begleitet worden.

BesPR Süd: DB JobService wird, wie gerade dargestellt, in erster Linie in Verbindung mit der Unterbringung von Mitarbeitern*innen gebracht, die ihren Arbeitsplatz verlieren oder diesen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr ausüben können. Sind dies tatsächlich die einzigen Aufgaben, die Ihre Gesellschaft wahrnimmt?

Thomas Breitenbacher: Die Zeiten ändern sich und somit auch die Anforderungen und Erwartungen. Natürlich bleibt die Beschäftigungssicherung weiterhin ein Kernelement. Unser Ziel ist jedoch, kommende Veränderungen frühzeitiger zu identifizieren und Lösungen anzubieten, um es idealerweise gar nicht mehr zur Inanspruchnahme der Prozesse der Beschäftigungssicherung kommen zu lassen sowie die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter*innen als Partner der Geschäftsfelder zu stärken. Was bedeutet dies konkret?

Zum einen wollen wir frühzeitig die Herausforderungen angesichts sich teils erheblich ändernder Anforderungen der Arbeitswelt - Stichwort Digitalisierung - erkennen und die betroffenen Geschäftsfelder hierbei unterstützen und beraten. Hierfür haben wir entsprechende Produkte entwickelt, mit denen wir auch gemeinsam mit den Gesellschaften an Zukunftsszenarien in Bezug auf die Belegschaft arbeiten. Für Mitarbeiter*innen vielleicht interessanter, da auch selbst nutzbar, sind unsere direkt an sie gerichteten Produkte wie Perspektivgespräch, die Angebote der sogenannten Modulbox und künftig der in der Entwicklung befindlichen DB Berufswelt.

Das Perspektivgespräch ist ein Angebot für alle Mitarbeiter*innen von Geschäftsfeldern, welche unter den Demografie-Tarifvertrag fallen, eine kostenlose und vertrauliche Situationsanalyse mit einem unseren Berufscoachs durchzuführen. Ziel dieses 90-minütigen Coachingangebots ist die Reflektion der jeweiligen Berufs- und Lebenssituation im Hinblick auf bestehende bzw. kommende berufliche Herausforderungen oder Vereinbarkeit von Beruf und Biografie. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist sehr einfach durch die Terminvereinbarung über unsere Hotline (030-297-10100).

Die Angebote der Modulbox können dann eine Ergänzung zu dem Perspektivgespräch sein, können aber auch sonst jederzeit bei Interesse in Anspruch genommen werden. Es sind für Mitarbeiter*innen kostenlose Angebote an Workshops, Web-Konferenzen oder Coachings zu den Themenbereichen Bewerbungstipps, Vernetzung, beruflicher Entwicklung oder Selbstmanagement, um die persönliche und berufliche Weiterentwicklung zu stärken.

Grundsätzlich finden diese kostenlosen Angebote in der Freizeit der Mitarbeiter*innen statt, aber es lohnt sich unter Umständen die Abstimmung mit der Führungskraft über die Teilnahme. Mit der kommenden DB Berufswelt wird für alle Mitarbeiter*innen ein konzernweites Online-Angebot entwickelt, welches individualisierte Informationen zu DB-Berufen und Entwicklungsmöglichkeiten bietet und damit ebenfalls die persönliche Berufswegegestaltung im Konzern unterstützt. Bei Interessen an diesen Angeboten lohnt sich ein Blick auf unsere DB Planet Seite:

<https://db-planet.deutschebahn.com/pages/db-jobservice>

BesPR Süd: *Die Geschäftsfelder der DB AG und damit ihre wichtigsten Ansprechpartner verteilen sich über das gesamte Bundesgebiet. Wie stellt sich die Organisationsstruktur der DB JobService dar und wie schaffen Sie es, überall präsent zu sein?*

Thomas Breitenbacher: DB JobService gliedert sich neben der Zentrale in Berlin mit u. a. unserem Produkt- und Kundenmanagement in drei Regionen (Ost, Nordwest und Süd). Die Region Süd, für die ich hier stehe, hat Standorte mit Personalberater*innen in Frankfurt am Main, Saarbrücken, Stuttgart, Nürnberg und München. Präsent sind wir den Geschäftsfeldern gegenüber dadurch, dass wir unsere Beratungsgespräche grundsätzlich bei unseren Geschäftskun-

den führen. Durch die immer mehr fortschreitenden Möglichkeiten der digitalen Kommunikation verschiebt sich das Thema Präsenz allerdings, gerade auch durch die aktuelle Corona-Situation massiv verstärkt, hin zu digitalen Formaten.

BesPR Süd: *Der Konzern DB AG verändert sich permanent. Auf welche Veränderungen müssen wir uns einstellen, wenn wir DB JobService betrachten?*

Thomas Breitenbacher: Wir werden in den nächsten Jahren einen spürbaren Generationenwandel im Konzern haben. Die Eisenbahnergeneration, welche die Transformation der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn bis zum heutigen Tag mitgemacht und gestaltet hat, wird in den nächsten Jahren zum großen Teil in den verdienten Ruhestand gehen. Diesem Generationenwandel entsprechen dann auch sich ändernde Erwartungen von Arbeitnehmer*innen an Arbeitgeber bzw. an die Arbeit generell. Die klassischen Arbeitsformen in Präsenz am Arbeitsplatz werden da, wo technisch oder organisatorisch möglich, durch flexiblere Formen ergänzt oder gar abgelöst werden.

Durch die Veränderung der Arbeitswelten im Rahmen der Digitalisierung aller Bereiche werden sich bisherige Berufsbilder stark verändern oder gar ganz verschwinden. Dafür wird es neue Berufsbilder geben. Eine der großen Herausforderungen wird es sein, die Belegschaft auf diesen Weg einzustimmen, zu begleiten und hierfür zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass wir von DB JobService unsere Aufgabe weniger in der Begleitung der herkömmlichen Personalanpassungsprozesse, sondern vielmehr in der Begleitung dieser sich ändernden Beschäftigungsanforderungen und Anpassung der Beschäftigungsfähigkeiten sehen. Erste Schritte hierzu sind die bereits oben erwähnten Produkte wie Perspektivgespräch, Modulbox und DB Berufswelt.

BesPR Süd: *Projekte spielen in unserem Unternehmen überall eine große Rolle. Was steht bei ihnen im Fokus?*

Thomas Breitenbacher: Ein wesentliches Konzernprojekt, an welchem wir aktuell beteiligt sind, ist die Weiterentwicklung „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ mit dem Ziel, das BEM für alle Beteiligten einfach und verständlich darzustellen, die Prozesse zu vereinfachen und bei gegebenen Voraussetzungen Mitarbeiter*innen individueller als bisher zu begleiten.

BesPR Süd: *Was erwartet einen Beschäftigten, der heute seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, wenn er erstmals mit einem ihrer Mitarbeiter in Kontakt tritt?*

Thomas Breitenbacher: Das hängt natürlich davon ab, in welchem Zusammenhang und mit welchen Vorstellungen und Erwartungshaltungen jemand den ersten Kontakt wahrnimmt. Unsere Personalberater*innen sind als systemische Berater ausgebildet und Experten in der Analyse von Berufs- und Lebenssituationen. Sie verfügen über lange Erfahrung auf dem Konzernarbeitsmarkt und ein entsprechendes Netzwerk im Konzern, aber auch außerhalb, beispielsweise

bei Behörden. Das heißt, sie werden individuell auf die Mitarbeiter*innen eingehen, in einer beruflichen Situationsanalyse die vorhandenen Kompetenzen, Qualifikationen, aber auch Vorstellungen über den weiteren beruflichen Weg aufnehmen. In der Folge werden gemeinsam Ziele formuliert und erforderliche Qualifizierungsschritte dorthin besprochen. Unsere Personalberater*innen werden auch nicht mit den Realitäten in Einklang zu bringende Vorstellungen offen thematisieren, die oftmals durch die immer weniger vorhandene Kenntnis der Anforderungen bei anderen Gesellschaften des Konzerns entstehen. Kurz gesagt, den Beschäftigten erwartet ein offener und zugewandter Partner bei der Verfolgung von realistischen neuen beruflichen Perspektiven.

BesPR Süd: Stichwort „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“. Auch ein Punkt, der stets mit DB JobService in Verbindung gebracht wird. Welche Aufgaben erfüllt DB JobService im Rahmen eines BEM und auf was muss sich ein Betroffener einstellen, wenn für ihn ein BEM ansteht?

Thomas Breitenbacher: Bei DB JobService befinden sich die Eingliederungsmanager*innen des Konzerns, welche die Gesellschaften bei der Durchführung vor allem der BEM zur Integration, also bei dauerhaftem Verlust der Tauglichkeit/Eignung für die bisherige Tätigkeit, beratend zur Seite stehen. Eingliederungsmanager*innen sprechen natürlich auch mit den betroffenen Mitarbeiter*innen über denkbare und realistische Möglichkeiten und unterstützen alle am BEM Beteiligten bei den erforderlichen Maßnahmen.

BesPR Süd: DB JobService hat in den letzten Jahren sehr erfolgreich insbesondere Beamte zu anderen Behörden vermittelt. Ist dies für Sie ein Erfolgsmodell?

Thomas Breitenbacher: Die Vermittlung zu Behörden würde ich durchaus als Erfolgsmodell bezeichnen. Im Gegensatz zur DB bieten viele Bundesbehörden auch außerhalb der Ballungszentren Beschäftigungsmöglichkeiten, so dass hier noch eine wohnortnahe Tätigkeit gefunden werden kann. Vor allem aus diesem Grund ist eine Vermittlung zu einer Behörde für viele Beamte eine interessante Alternative. Bisher wurden weit über 500 Beamte bundesweit auf deren Wunsch hin versetzt, vor allem zur Zollverwaltung im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer, zum Luftfahrtbundesamt, zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und vielen weiteren Bundesbehörden. Auch zum Bundeseisenbahnvermögen bzw. zur Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten fanden zahlreiche Versetzungen statt. Da einer Versetzung immer eine Abordnung vorausgeht, konnten sich beide Seiten vorher immer gut kennenlernen. Generell erhalten wir grundsätzlich nur positive Rückmeldungen von zu anderen Bundesbehörden versetzten Beamten.

BesPR Süd: Wenn Sie einen Ausblick wagen würden, wo würden sie DB JobService in einigen Jahren sehen und stellt sich das Leistungsportfolio ähnlich wie heute dar?

Thomas Breitenbacher: Hier greife ich das vorher bereits Gesagte auf. Wir werden nach meiner Einschätzung immer mehr in den Bereich der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit für die sich wandelnde Arbeitswelt tätig sein und so die Mitarbeiter*innen bereits im Vorfeld auf sich ändernde Anforderungen vorbereiten. Den Beginn haben wir mit unseren Produkten gemacht. Ergänzend zu den durch Richtlinien und Tarifverträge vorgegebenen Prozesse wollen wir schnell und flexibel auf individuelle Anforderungen einzelner Gesellschaften und Mitarbeiter*innen reagieren. Das Leistungsportfolio wird somit immer individueller werden bzw. maßgeschneidert für einen konkreten Sachverhalt erstellt werden.

BesPR Süd: Ein Tipp von Ihnen zum Schluss. Welche Empfehlung würden Sie geben, wenn ein Mitarbeiter bei der DB AG auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr beschäftigt werden kann oder dessen Arbeitsplatz rationalisierungsbedingt wegfällt?

Thomas Breitenbacher: Mein wichtigster Tipp wäre, selbst aktiv zu werden und die zahlreichen Angebote des Konzerns, der Gesellschaften oder von uns zu nutzen, sich ein realistisches Bild von den Möglichkeiten zu machen, eigene zu überwindende Hemmnisse zu erkennen und an deren Lösung zu arbeiten. Aller gute Wille nützt nichts, wenn ich nicht mehr auf dem Laufenden bin, welche Anforderungen ausschreibende Stellen heute an Bewerber*innen stellen, sei es in Bezug auf Bewerbungsunterlagen oder in Bezug auf die Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs. Ich nehme oft wahr, dass sich eine Meinung aus dem gebildet wird, was Kollegen zu einem bestimmten Thema sagen. Hierdurch werden oftmals Chancen nicht wahrgenommen. Viel sinnvoller ist es, mit denjenigen das Gespräch zu suchen, welche nicht eigene Meinungen weitergeben, sondern objektiv beraten wollen und können, sei es im eigenen Personalmanagement oder bei uns. Wichtig ist aber auch, sich nicht entmutigen zu lassen. Für viele langjährige Mitarbeiter*innen ist es eine vollkommen neue Erfahrung, dass sie sich nun selbst um Arbeit bemühen müssen. Und hierbei führt nicht immer die erste Bewerbung zum Erfolg. In vielen Fällen muss man auch für eine neue Tätigkeit gefühlt einen Schritt zurück machen. Dies sollte nicht als Scheitern oder mangelnde Wertschätzung für das bisher Geleistete wahrgenommen werden, sondern als Chance für einen in aller Regel vollkommenen neuen beruflichen Weg.

BesPR Süd: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview mit Herrn Thomas Breitenbacher
führte für den besonderen Personalrat Süd
Uwe Müller





Ralph Berninger

Corona Pandemie

Beamte erhalten Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Beamtinnen und Beamten kann ab dem 10. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 **bezahlter Sonderurlaub bis zu 20 Arbeitstagen** unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Betreuungseinrichtungen wie Kindergarten, KiTa oder Schule sind auf Grund von Corona geschlossen
- Eine alternative Betreuung des Kindes/der Kinder ist nicht möglich
- Die betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Unterstützung angewiesen

In begründeten Härtefällen kann auch über die 20 Tage hinaus zusätzlicher Sonderurlaub unter Weiterzahlung der Bezüge auf Grundlage § 22 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung ermöglicht werden.

Zu beachten gilt allerdings, dass zuvor vorhandene Mehrleistungsstunden abgebaut sind, sowie kein mobiles Arbeiten vorrangig möglich ist.

Aus dienstlichen Gründen darf der Sonderurlaub nicht abgelehnt werden. Der bis zum 09. April 2020 genommene Sonderurlaub wird nicht auf den neuen Sonderurlaub ab 10. April 2020 angerechnet.



Da die vielen Regelungen/Hinweise zur Corona Pandemie stetig verändert werden, ist es ratsam, sich über den aktuellen Sachstand zu Corona auf den entsprechenden Internetseiten des Bundes, der Länder und Kommunen sowie auf DB Planet zu informieren.



Ralph Berninger

Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene Kinder

Erziehungszeiten jetzt auch für Beamtenversorgung wirksam

Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene Kinder wirkungsgleich auf Bundesbeamte übertragen

Beamtinnen und Beamte des Bundes, deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, erhalten Leistungsverbesserungen analog zu der neu geschaffenen Mütterrente Stufe 2 in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Konkret bedeutet dies, dass ab dem 1. September 2020

- ➔ für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind 30 Monate Kindererziehungszeit auf die Versorgung angerechnet werden.

Bei der Anrechnung für die nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kinder ergeben sich keine Änderungen, da hier die



Regelung der Anrechnung von 36 Monaten aus dem Rentenrecht bereits in die Beamtenversorgung übertragen worden ist.

Wie immer gilt: Bei individuellen Fragen und Unklarheiten zur Versorgung empfiehlt es sich, die zuständigen Sachbearbeiter der Versorgungsabteilungen in den jeweiligen BEV Dienststellen zu kontaktieren.



Andrea's Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Ohne Arbeit kein Lohn?

Doch, manchmal schon ...

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gibt es für bestimmte Anlässe.

Rechtsgrundlage ist § 90 Bundesbeamtengesetz in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) und ein Erlass des Bundeseisenbahnvermögens. Um eine Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern beim Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen herzustellen, erhält der zugewiesene Beamte für die unter § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis g) BasisTV genannten Sachverhalte Sonderurlaub im selben Umfang wie der – unter diese Tarifregelung fallende - Arbeitnehmer.

Achtung: Bitte auch § 1 Geltungsbereich und die Anlage 1 des Basis TV beachten, dort sind alle Unternehmen der DB AG aufgeführt, für die diese Regelungen gelten.

§ 40 Arbeitsbefreiung (BasisTV)

(1) Als Fälle, in denen eine Fortzahlung des Entgelts (§ 33 Abs. 1) gemäß § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im nachstehend genannten Ausmaß stattfindet, gelten die folgenden Anlässe:

- a) eigene Eheschließung/Eintragung der eigenen Lebenspartnerschaft 2 Tage*
- b) bei Entbindung der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer lebenden Ehefrau/Lebenspartnerin 1 Tag*
- c) eigene Silberhochzeit/25-jähriges Bestehen der eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft 1 Tag*
- d) Tod des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils 2 Tage*
- e) Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand 1 Tag*
- f) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum des Arbeitnehmers 1 Tag*
- g) Schwere Erkrankung der zur Hausgemeinschaft des Arbeitnehmers gehörenden Familienmitglieder, soweit der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt und keine sonstigen Familienmitglieder zur Hilfeleistung in der Lage sind (insges. höchstens 3 Tage im Abrechnungszeitraum) 1 Tag*

Grundsätzlich gilt: **Dienstliche Gründe dürfen der Gewährung von Sonderurlaub nicht entgegenstehen**, dies kann zum Beispiel eine knappe Personaldecke im Betrieb sein, die sich auf den Arbeitsplatz des Beamten auswirkt.

In diesem Sinne bis zum nächsten Mal, **Andrea Seyffer**



Neue digitale Angebote

Die digitale Transformation geht in großen Schritten voran und auch bei der Stiftungsfamilie werden, zusätzlich zu den bereits bestehenden Angeboten, viele neue Online-Angebote geschaffen.

Auch auf dem ersten Digitaltag 2020 am 19. Juni waren wir vertreten und zeigten dort exklusiv den Film zum Online-Seminar „Agiles Selbst- und Zeitmanagement mit dem Familienboard“ aus der Vortragsreihe „Projekt Leben“. Die beliebte Vortragsreihe wird digital weitergeführt. Für das erste Online-Seminar konnten wir Dr. Silvia Schäfer als Referentin gewinnen, die Expertin für agile Methoden und Selbstmanagement ist. Im Vortrag zeigte sie, wie Eltern ihre Karriereambitionen und den Familienalltag mit einfachen Mitteln



und einer agilen Methode organisieren können. Im Oktober wird der nächste Termin aus dieser Reihe stattfinden. Wenn Sie neugierig geworden sind, melden Sie sich zu einem unserer Online-Seminare an. Alles, was Sie benötigen, ist ein Tablet/iPad oder ein Laptop/PC, eine Internetverbindung und ein Browser. Wir freuen uns auf Sie!

Persönlicher Austausch

Das ist nicht alles, was die Stiftungsfamilie online für Familien bereithält. Die Online-Kinderbetreuung, die zusammen mit den Notfallmamas angeboten wird, hat – besonders auch bei den kleinen Mitwirkenden – großen Anklang gefunden. Einen Einblick, wie die digitale Kinderbetreuung in der Praxis abläuft, erhalten Sie auf unserer Website.

Haben Sie schon die Bundeskunstaussstellung 2020 besucht? Nein? Dann wird es höchste Zeit! Wenn Sie sich nun fragen, wie das gehen soll – Sie können dies nun ganz bequem von Zuhause aus tun. Sehen Sie sich jetzt die gesamte Bundeskunstaussstellung 2020 mit all ihren Kunstwerken virtuell an.

Auch der persönliche Austausch soll in der momentanen Situation selbstverständlich nicht zu kurz kommen. Daher sind unsere Servicebüros zusätzlich digital mit Microsoft Teams geöffnet. Über die jeweiligen Links ist eine direkte Teilnahme sehr einfach möglich. Probieren Sie es aus, wir freuen uns sehr, wenn Sie dabei sind!

Eine Übersicht über alle digitalen Angebote finden Sie auf unserer Website, die Sie immer auf dem aktuellen Stand hält: <https://www.stiftungsfamilie.de/vorteile/onlineangebote>



Ralf Bott

Verschenken Sie kein Geld, liebe KVB-Mitglieder

Aus meiner Erfahrung als KVB-Mitgliedervertreter und Mitglied des Beschwerdeausschusses fällt immer wieder auf, dass KVB-Mitglieder „Geld verschenken“, weil sie u. a. die Beschwerden verspätet einreichen bzw. diese nicht begründen oder nicht angeben, auf welche Leistung die Beschwerde sich bezieht.

Nachstehend dazu diese Hinweise:

Das Beschwerdeverfahren ist in § 32 der Satzung der KVB geregelt.

Gegen Entscheidungen der Bezirksleitung aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsrecht oder Leistungsrecht kann das Mitglied innerhalb von einer Ausschlussfrist von 3 Monaten Beschwerde zum Beschwerdeausschuss bei einer Bezirksleitung erheben.

Falls das Mitglied der Ansicht ist, eine fehlerhafte Entscheidung der KVB erhalten zu haben, empfiehlt es sich, rein formal Beschwerde gegen die Erstattungsmitteilung oder das Schreiben der Bezirksleitung in der vergebenen Frist zu erheben. Dies ist wichtig, falls noch Auskünfte/Stellungnahmen von Dritten (Arzt, Behandler, Zahnarzt, Abrechnungsstelle, Ärztekammer usw.) erforderlich sind. Für die Bearbeitung der Anfragen benötigen diese Stellen oft mehr als 3 Monate.

Ohne vorsorgliche Beschwerde ist die Beschwerdefrist verstrichen und der Vorgang rechtskräftig. Das Mitglied hat danach keine Möglichkeit mehr, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Entscheidung der Bezirksleitung fehlerbehaftet war, diese durch den Beschwerdeausschuss überprüfen zu lassen und geht zu somit leer aus.

Zusammenfassend gesagt: Wenn man der Ansicht ist, dass die Mitteilung der KVB nicht rechtens ist, sollte man mit dem Schreiben z. B. an die Ärztekammer auch rein formal Beschwerde bei der KVB einlegen. Diese kann man dann, falls erforderlich, nach Eingang der Stellungnahme z. B. der Ärztekammer begründen. Somit liegt dann kein Fristversäumnis vor und der Beschwerdeausschuss wird die Sache behandeln.

Die App „KVB Erstattung“ wird zur „KVB ServiceApp“



Künftig soll die App der KVB mehr bieten, als nur das Senden eines Erstattungsantrages.

Deshalb wurde mit dem neuen Update die Möglichkeit geschaffen, neben dem Senden eines Erstattungsantrages auch „sonstige Dokumente“ digital an die KVB zu übermitteln.

Dies können Schreiben und Mitteilungen an die KVB sein, aber auch andere Unterlagen, die Sie der KVB im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft zukommen lassen wollen.

Zusätzlich enthält das Update Fehlerbehebungen und Leistungsverbesserungen.

Zunächst steht die Version für Geräte mit dem iOS-Betriebssystem (iPhone, iPad, etc.) zur Verfügung. Die Version für Geräte mit dem Android-Betriebssystem folgt in wenigen Tagen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie bereits die App „KVB Erstattung“ nutzen, sollten Sie die App nicht deinstallieren, da sonst Ihre bisher eingescannten Unterlagen verloren gehen. Laden Sie sich einfach das Update herunter – ein entsprechender Link erscheint beim Öffnen der „alten“ App –, dann wird die „KVB ServiceApp“ automatisch installiert. Neue Nutzer brauchen in den Stores nur die neue „KVB ServiceApp“ herunterzuladen und zu installieren.

Quelle: <https://www.kvb.bund.de/DE/Home>



Ralph Berninger

Service der KVB trotz Corona

Auch in Zeiten von Corona gibt es bezüglich der Bearbeitungszeiten von Rechnungen und Belegen keinen Anlass zur Sorge. Sollte es doch zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen, wird die KVB ihre Mitglieder diesbezüglich über das Internet informieren. Fragen und Anliegen bitte auf telefonischem Weg oder per Post an die KVB richten, da bis auf weiteres keine Sprechstage stattfinden. Auch Besuche in der Bezirksleitung sind aufgrund von Corona derzeit nicht möglich.

Sind die Rehabilitationseinrichtungen geöffnet?

Falls in den nächsten Tagen oder Wochen eine Reha-Maßnahme ansteht, bitte unbedingt vor der Anreise bei der jeweiligen Rehabilitationseinrichtung anfragen ob diese geöffnet ist und eine Aufnahme erfolgen kann.

Beispielsweise werden in der **Klinik Königstein** weiterhin Patienten nach ärztlicher Prüfung aufgenommen. Es gelten hohe Hygienestandards und gut ausgearbeitete Schutz- und Hygienekonzepte, die Gesundheit der Patienten und Mitarbeiter stehen dabei an oberster Stelle. Informationen über den Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie und geltende Schutzmaßnahmen erhalten sie auf der jeweiligen Homepage.

Ist ein notwendiger Corona-Test erstattungsfähig?

Wird ein Corona-Test aufgrund einer ärztlichen Verordnung nötig, bezuschusst die KVB den Test nach Tarifstelle 2 mit 90 % der anerkannten Aufwendungen. Neben den Kosten für die Labordiagnostik werden auch Aufwendungen für die Untersuchung und Beratung durch den Arzt sowie der Auslagenersatz (z. B. Testmittel) erstattet.

Beratungsbesuche werden vorerst ausgesetzt

Im Zuge der Corona-Pandemie wird zum gesundheitlichen Schutz der Beteiligten, insbesondere der Pflegebedürftigen, die Pflicht, Beratungseinsätze abzurufen, vorerst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Das Pflegegeld wird weiter gezahlt. Die KVB informiert rechtzeitig, wenn wieder ein Beratungsbesuch fällig wird. Die ausgefallenen Beratungsbesuche müssen nicht nachgeholt werden.

Pflegeberatung durch compass nur noch telefonisch

Die Pflegeberater von compass sind auch in Zeiten der Ausbreitung des Corona-Virus für Sie erreichbar und unterstützen Sie bei der Organisation Ihrer Pflegesituation vor Ort – telefonisch. Auch während der zurzeit bestehenden Einschränkungen sind die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater weiterhin erreichbar.

Geplante Beratungsbesuche nach § 7a SGB XI finden bis auf weiteres in gleicher Beratungsqualität – allerdings zum Schutz der Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen telefonisch – statt. Der Pflegeberater wird diesbezüglich telefonisch Kontakt aufnehmen. Die telefonische Pflegeberatung ist auch weiterhin wie gewohnt montags bis freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 16:00 Uhr erreichbar (Tel.: 0800 1018800).

Begutachtung durch MEDICPROOF vorerst nicht vor Ort

Um einer zu raschen Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, nimmt MEDICPROOF die Begutachtung vorerst ausschließlich digital vor. Das bedeutet, dass die Gutachter keinen Hausbesuch (oder Besuch in Krankenhaus oder Pflegeheim) machen, sondern per Telefoninterview und vorliegender Unterlagen ihr Gutachten anfertigen. Für ein solches Interview wird ein Termin vereinbart. Pflegepersonen können diesen vorbereiten, indem sie die für den Antrag auf Feststellung von Pflegebedürftigkeit aussagekräftigen Unterlagen wie Pflegeprotokoll, Arztberichte und Medikamentenliste an die KVB oder – nach der telefonischen Terminvereinbarung – an die Gutachterin oder den Gutachter senden. Es werden die gleichen Fragen gestellt, wie auch bei einem Hausbesuch gestellt würden.

Quelle: <https://www.kvb.bund.de/DE/Home>
<https://www.kvb-klinik.de>

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses für die Wahl
des Besonderen Hauptpersonalrates bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens (BEV).
Die vom 12.-14. Mai 2020 durchgeführte Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	gültig	ungültig	EVG	GDL
20304	12804	12604	200	9887	2717

Die 31 gewählten Mitglieder des Besonderen Hauptpersonalrates verteilen sich wie folgt auf die Vorschlagslisten

Liste EVG

Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.
1	Nölkenbockhoff	Ulrich	29.07.1956	BOAR	11	Hick	Detlef	11.03.1956	BBi Z (Allg.)	21	Zapp	Michael	30.08.1968	Lokbi Z
2	Müller	Hermann-Josef	13.02.1957	BBi Z (Allg)	12	Beckmann	Andreas	18.04.1966	TBOAR	22	Ludewig	Sabine	09.08.1967	BBi'in (Allg)
3	Brinkmann	Werner	29.03.1956	Lokbi Z	13	Rathsmann	Torsten	03.06.1970	BOAR	23	Vogel	Michael	26.05.1963	Lokbi
4	Wiese	Andrea	01.07.1969	BBi'in (Allg)	14	Schölch	Rolf	06.07.1969	TBBi (Fm)	24	Drechsler	Petra	02.04.1971	BBi'in (Allg)
5	Sebert	Martin	13.10.1963	BBi (Allg)	15	Neumann	Birgit	22.09.1958	BBi Z (Allg)	25	Berninger	Ralph	09.02.1964	Lokbi
6	Welon-Neuer	Michael	14.12.1968	TBOI (sig/fm)	16	Rupp	Rüdiger	29.09.1966	BBi Z (Allg)					
7	Gilles	Annette	16.06.1970	BHS'in (Allg)	17	Kapp	Gustav	31.12.1957	BBi Z (Allg)					
8	Bott	Ralf	17.10.1958	BBi Z (Allg)	18	Hitz	Sven	13.04.1968	TBOI (mt/et)					
9	Klinge	Christian	04.06.1965	Hlokf	19	Dettmar	Olaf	11.02.1969	Lokbi					
10	Squire	Ralph	04.07.1957	TBOAR (mt/et)	20	Scholz	Nicole	10.08.1969	BHS'in (Allg)					

Liste GDL

Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.
1	Petersen	Enno	05.02.1962	Lokbi Z	4	George	Stefan	22.07.1967	Lokbi					
2	Dittmann	Michael	03.03.1971	Lokbi	5	Langhammer	Peter	24.09.1962	Lokbi					
3	Wrublewsky	Christian	04.03.1966	Lokbi Z	6	Dreyer	Jörg	19.04.1965	Lokbi Z					

Besonderer Hauptwahlvorstand

gez. Harald Ließem (Vorsitzender)

gez. Annette Gilles (stellv. Vorsitzende)

gez. Torsten Schild (Schriftführer)

Bekanntmachung
des Wahlergebnisses für die Wahl
des Besonderen Personalrates bei der BEV Dienststelle Süd
die vom 12. – 14. Mai 2020 durchgeführte Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	gültige Stimmen	ungültige Stimmen	EVG	GDL	ULS
7014	4499	4464	35	3389	744	331
100 %	64,14%	99,22%	0,78%	75,92%	16,67%	7,41%

Die 23 gewählten Mitglieder des Besonderen Personalrates verteilen sich wie folgt auf die Vorschlaglisten

Liste 1 EVG **Kennwort: Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)- Wir leben Gemeinschaft-**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Müller	Uwe	16.02.1963	TBOAR(mt/et)	7	Seyffer	Andrea	18.07.1967	TBO´in (vt)	13	Pointl	Ludwig	24.11.1968	Lokbi
2	Bott	Ralf	17.10.1958	BBi Z	8	Scholz	Nicole	10.08.1969	BHS´in	14	Müller	Uwe	07.06.1960	Lokbi
3	Moßner	Walter	27.07.1957	BBi Z	9	Kapp	Gustav	31.12.1957	BBi Z	15	Weimann	Thomas	26.04.1971	BHS
4	Schölch	Rolf	06.07.1969	TBBi (Fm)	10	Hagen	Peter	29.05.1959	BBi	16	Langguth	Anja	09.10.1967	BHS´in
5	Beckmann	Andreas	18.04.1966	TBAR mt/et)	11	Baierl	Manfred	30.04.1962	Lokbi Z	17	Kilger	Johann	05.07.1960	BHS
6	Berninger	Ralph	09.02.1964	Lokbi	12	Renner-Achim	Rita Karoline	14.06.1971	BBi´in	18	Amberger	Kurt	01.02.1958	BBi Z

Liste 2 GDL **Kennwort: GDL: stark- unbestechlich- erfolgreich**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Langhammer	Peter	24.09.1962	Lokbi	3	Mühlberger	Stefan	17.01.1967	Lokbi					
2	Voglsang	Thomas	04.11.1958	Lokbi Z	4	Eckmair	Erich	27.01.1962	Lokbi					

Liste 3 ULS **Kennwort: ULS - Unabhängige Liste Süd**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Lausch	Elke	02.09.1965	BHS´in										

Besonderer Wahlvorstand Dienststelle Süd

gez.: Helmut Lehnert
Vorsitzender

gez.: Achim Frasch
stellv. Vorsitzender

gez.: Joachim Stein
Schriftführer

TERMINLISTE 2020

für die Sitzungen des BesPR bei der BEV-Dienststelle Süd

1. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	03. Juni 2020 04. Juni 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
2. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	08. Juli 2020 09. Juli 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
3. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	05. August 2020 06. August 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
4. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	02. September 2020 03. September 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
5. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	07. Oktober 2020 08. Oktober 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
6. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	04. November 2020 05. November 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
7. ordentliche Plenarsitzung	Mittwoch Donnerstag	02. Dezember 2020 03. Dezember 2020	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch

Vorlagefrist: 6 Tage vor Sitzung

NEUIGKEITEN ZU FAHRVERGÜNSTIGUNGEN

Hinweis zur Sperrliste für den Zeitraum 14.06.2020 bis 12.12.2020

In diesem Jahr wird es - aufgrund der Corona-Pandemie - für den Sommerfahrplan vom 14.06.2020 bis 12.12.2020 **keine Sperrliste** geben.

Somit können Sie die Fernverkehrszüge der DB AG uneingeschränkt bis zum 12.12.2020 nutzen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Reiseplanung die Auslastungsanzeige auf bahn.de und im DB-Navigator.

Gültigkeit verlängert

Tages Tickets M Fern und **Regio Tickets M 50 H/R**, deren Gültigkeit ab 13.03.2020 abläuft, können - aufgrund der Corona-Pandemie - nunmehr bis zum 31.10.2020 genutzt werden.



Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in der männlichen Form ausgeführt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen.

Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter besprsued@bev.bund.de bzw. telefonisch unter 0721 8196 417 mit.